



November 2019

UNTERLAGEN
ZUR ERSTELLUNG
DER STATISTIK

Inhaltsverzeichnis

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN

1.1	Planmäßige und beständige Arbeit.....	3
1.2	Steuerungskompetenz der Einrichtung.....	3
1.3	Veranstaltungs- und Programmverantwortung	4
1.4	Schwerpunkt der Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung	4
1.5	Abgrenzung der Einrichtung	4
1.6	Dritte	4
1.7	Durchführung von Veranstaltungen	5
1.8	Kooperationen.....	5
1.9	Mindestarbeitsumfang	5
1.10	Qualitätsmanagement	6

ERFASSUNG DER VERANSTALTUNGEN IN DER LANDESSTATISTIK

2.1	Definitionen	7
2.1.1	Doppelstunde	7
2.1.2	Teilnehmende.....	7
2.1.3	Teilnehmerdoppelstunde	8

2.2	Berücksichtigungsfähige Veranstaltungen.....	8
2.2.1	Stoffgebiete	8
2.2.2	Neue Lern- und Veranstaltungsformen	9
2.2.3	„Online-Lernen“.....	9
2.2.4	Kooperationsveranstaltungen verschiedener Förderempfänger	9
2.2.5	Maßgebliches Statistikjahr	9
2.2.6	Abgrenzung zu nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen.....	9
2.2.7	Pädagogisches Konzept	15
2.2.8	Veröffentlichungspflicht und Nachweis.....	15
2.2.9	Dokumentation	16
2.2.10	Aufbewahrungsfristen	16
	Anhang 1: Übersicht über die Themenbereiche (Stoffgebiete).....	18
	Anhang 2: Veranstaltungsarten	21
	Anhang 3: Förderempfänger.....	21

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.11.2019, AZ 2239-K

Zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung – BayEbFöG – hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Zur Erstellung der Leistungsstatistik für Erwachsenenbildung enthält die Verwaltungsvorschrift die folgenden Vorgaben:

1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN

1.1 Planmäßige und beständige Arbeit

Einrichtungen der Erwachsenenbildung verantworten in planmäßiger und beständiger Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben. Sie verfügen über eigenes pädagogisches Personal und über Verwaltungspersonal (haupt- oder ehrenamtlich) und besitzen einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung. Die Durchführung der Veranstaltungen kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Dritte erfolgen. Einrichtungen verfügen über die zentrale Steuerungskompetenz sowie über die Veranstaltungs- und Programmverantwortung, d.h. sie verantworten die Planung und Konzeption von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, deren tatsächliche Umsetzung und Auswertung.

1.2 Steuerungskompetenz der Einrichtung

Die zentrale Steuerungskompetenz der Einrichtung umfasst folgende Punkte:

- Erstellung von Leitfäden für die Erwachsenenbildungsarbeit
- Schulung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Personal- und Bildungsbeauftragten
- Entwicklung und Vorgabe von (Rahmen-) Themen und Formen der Erwachsenenbildungsarbeit
- Erstellung von Themen- und Referentenlisten
- Beratung der Dritten hinsichtlich der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Evaluierung der durchgeführten Veranstaltungen und Meldung der berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen in die Landesstatistik
- Finanz-Controlling

1.3 Veranstaltungs- und Programmverantwortung

Die Einrichtung trägt die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung. Das Veranstaltungsprogramm muss inhaltlich von der Einrichtung und finanziell von der Einrichtung bzw. ihrem Träger verantwortet werden. Die Einrichtungen prüfen vor der Durchführung der Veranstaltung die Förderfähigkeit. Einrichtungen bzw. ihre Träger haben die haushaltsrechtliche Transparenz und die sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren. Sie sind verantwortlich für die Abrechnung der Kosten der Veranstaltungen, wobei sie sich der Hilfe der Dritten bedienen können.

1.4 Schwerpunkt der Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung

Einrichtungen der Erwachsenenbildung verantworten in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben, unabhängig davon ob die Veranstaltungen in der Landesstatistik berücksichtigungsfähig sind oder nicht. Untergeordnete Bereiche, die mittelbar dem allgemeinen Bildungsbetrieb dienen, bleiben außer Betracht. Die auf der Grundlage des BayEbFöG gewährten Zuwendungen müssen für die Erwachsenenbildung verwendet werden.

1.5 Abgrenzung der Einrichtung

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Teilbereichen eines Standorts als Einrichtung der Erwachsenenbildung ist, dass die Einrichtung klar und eindeutig von sonstigen, nicht förderfähigen Einrichtungen oder Geschäftsbereichen des Trägers am jeweiligen Standort abgegrenzt ist. Dies erfordert, dass die Aufgaben der Erwachsenenbildung in einer eigenen Organisationseinheit zusammengefasst werden, die

- von den übrigen Einrichtungen und Geschäftsbereichen am Standort getrennt ist,
- über eigenes pädagogisches Personal und über eigenes Verwaltungspersonal verfügt und
- einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung besitzt.

1.6 Dritte

Dritte sind außerhalb der Einrichtung stehende natürliche oder juristische Personen, die bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Namen und Auftrag der jeweiligen Einrichtung tätig werden. Dritte müssen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildungsziele der Einrichtung verfolgen. Kommerzielle Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Für die Einrichtung erbrachte Leistungen sind zu dokumentieren.

ren und getrennt zu erfassen. Der Lehrende kann gegen Entgelt tätig sein. Die Initiative zur Durchführung einer Veranstaltung kann von Dritten ausgehen, sofern die übrigen Voraussetzungen (s. o. Nr. 1.1. bis 1.5) eingehalten werden.

1.7 Durchführung von Veranstaltungen

Hierzu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Festlegung des konkreten Themas der Veranstaltung innerhalb des von der Einrichtung vorgegebenen Rahmens,
- Festlegung des Veranstaltungsortes,
- Festlegung der Dozentinnen und Dozenten,
- Abwicklung der Anmeldungen,
- Vereinnahmung der Teilnehmerentgelte,
- finanzielle Abwicklung mit der Einrichtung und
- Unterstützung bei der Evaluation.

1.8 Kooperationen

Fehlende eigene Einrichtungen können durch Kooperationen mit Dritten nicht ersetzt werden. Die Verantwortung für Bildungsmaßnahmen (zentrale Steuerungskompetenz sowie Veranstaltungs- und Programmverantwortung) ist nicht delegierbar. Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung der Einrichtung sind nicht berücksichtigungsfähig!

Wird bei Kooperationsveranstaltungen die zentrale Steuerungskompetenz und / oder die Veranstaltungs- und Programmverantwortung an den oder die Partner abgegeben, dann dürfen diese Veranstaltungen nicht zur Landesstatistik gemeldet werden.

1.9 Mindestarbeitsumfang

Eine Einrichtung der Erwachsenenbildung ist dann berücksichtigungsfähig, wenn sie in dem zweiten der Förderung vorausgehenden Jahr (Statistikjahr) sämtliche der nachfolgenden Leistungsanforderungen erfüllt hat:

1. Teilnehmerdoppelstunden	10.000
2. Doppelstunden	400
3. Teilnehmer	800
4. Veranstaltungen	50
5. Kontinuität der EB-Arbeit	24 Wochen
6. Stoffgebiete	3

Auf Einrichtungen, die für eine staatlich anerkannte Landesorganisation auf Landes- oder Bezirksebene sowie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, die Koordination oder Kooperation gemäß Art. 1 Abs. 5 BayEbFöG wahrnehmen, sind die oben genannten Kriterien zur Prüfung des

Mindestarbeitsumfangs nicht anwendbar. Für Einrichtungen von staatlich anerkannten Trägern auf Landesebene gilt dies nur, wenn die Einrichtung die dort beschriebenen zentralen Aufgaben auf Landesebene wahrnimmt.

Unterschreitet eine Einrichtung in einem Statistikjahr die unter den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 20 v. H., so bleibt sie berücksichtigungsfähig. Unterschreitet sie im darauffolgenden Statistikjahr die Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 10 v. H., bleibt sie berücksichtigungsfähig. Im darauffolgenden Statistikjahr muss sie sämtliche Leistungsanforderungen wieder erfüllen. Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so wird sie im Rahmen der Weiterleitung der staatlichen Zuwendungen nicht mehr berücksichtigt. Vergangene Statistikjahre, in denen die Einrichtung die (abgesenkten) Leistungsanforderungen erfüllt hat, bleiben davon unberührt.

1.10 Qualitätsmanagement

Die geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, jeweils ein Qualitätsmanagement zu betreiben (Art. 4 Abs. 3 Nr. 6 BayEbFöG). Dies wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert. Die Ergebnisse (Zertifizierung) werden dokumentiert und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis gebracht.

2 ERFASSUNG DER VERANSTALTUNGEN IN DER LANDESSTATISTIK

2.1 Definitionen

2.1.1 Doppelstunde

Eine Doppelstunde ist die Zeiteinheit von 2 x 45 Minuten = 90 Minuten. Diese Zeiteinheit ist die Berechnungsgrundlage für die Zeitdauer aller Veranstaltungsformen. Nach Abschluss der Veranstaltung wird die Zeit der Veranstaltung ermittelt und ggf. kaufmännisch auf Doppelstunden auf- oder abgerundet. Sofern die Anzahl der Doppelstunden im Programm ausgewiesen ist, darf diese nicht überschritten werden. Dabei gelten folgende Höchstgrenzen:

- Einzelveranstaltung = max. 2 Doppelstunden
- Eintagesveranstaltung = max. 5 Doppelstunden
- Eintägige Studienfahrt = max. 5 Doppelstunden
- Kurs, Vortragsreihe = max. 5 Doppelstunden/Tag
- Mehrtägige Veranstaltung (ohne Übernachtungen) = max. 5 Doppelstunden/Tag
- Mehrtägige Veranstaltung (mit Übernachtungen) = max. 6 Doppelstunden/Tag
- Mehrtägige Studienreise = max. 5 Doppelstunden/Tag

An einem Kalendertag können nicht mehr als fünf Doppelstunden angerechnet werden. Zudem kann eine weitere Doppelstunde bei Übernachtungen berücksichtigt werden. Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen ist die effektive Zeit aller Teilveranstaltungen zu addieren.

Diese Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Die Endsumme wird kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet.

Bei Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuchen u. Ä. kann nur die Zeit berücksichtigt werden, in der tatsächlich Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen stattfinden. Unberücksichtigt bleiben also Zeiten der Übernachtung, Fahrzeit, Erholungspausen u. Ä..

2.1.2 Teilnehmende

Veranstaltungen mit weniger als drei Teilnehmenden (Mindestgrenze) können nicht in die Landesstatistik eingebracht werden. Veranstaltungen mit drei und höchstens 300 Teilnehmenden werden mit der jeweiligen tatsächlichen Teilnehmerzahl erfasst. Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden werden – ungeachtet der tatsächlichen Teilnehmerzahl – mit 300 Teilnehmenden erfasst. Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen (Lehrgänge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare, Wochenendtagungen, Internatsveranstaltungen) wird als Teilnehmerzahl die Zahl der Teilnehmenden, die sich eingeschrieben und die Kursgebühr bezahlt haben, zugrunde gelegt. Werden

derartige Einschreibungen nicht vorgenommen, so ist anstelle der Einschreibungen die Teilveranstaltung mit der höchsten Teilnehmerzahl maßgebend.

2.1.3 Teilnehmerdoppelstunde

Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit (Anzahl der Doppelstunden) und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung. Diese Berechnung muss für jede einzelne Veranstaltung vorgenommen und nachgewiesen werden können.

Der Nachweis der Anzahl der Teilnehmenden soll durch Teilnehmerlisten (Unterschriftenlisten) geführt werden. Ausnahmsweise, also insbesondere bei Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Anmeldung, genügt als Nachweis die schriftliche Bestätigung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter oder die Dozentin bzw. den Dozenten auf der Grundlage objektiver, nachprüfbarer Verfahren (z.B. Nummernblöcke o.Ä.).

2.2 Berücksichtigungsfähige Veranstaltungen

2.2.1 Stoffgebiete

1. Gesellschaft (u. u. Demografie), Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutzrecht, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte
2. Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen
3. Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie
4. Integration, Migration
5. Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Bildung
6. Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet etc.
7. Technik, Naturwissenschaften, Informationstechnologie sowie sog. I. u. K.-Technologien
8. Natur, Umwelt, Landwirtschaft
9. Sprachen
10. Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen
11. Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung
12. Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen
13. Vorbereitung auf Schulabschlüsse im nachschulischen Bereich
14. Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung
15. Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie berufliche Fortbildung oder Umschulung i. w. S., d.h. außerhalb des durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen abschlussbezogenen Bereichs

2.2.2 Neue Lern- und Veranstaltungsformen

Neben den klassischen Veranstaltungsformen können auch Veranstaltungen mit neuen, innovativen Lernarchitekturen (bzgl. Lernorte und Methoden) berücksichtigt werden¹. Voraussetzung hierfür sind die Definition und Erkennbarkeit des Lernzieles.

2.2.3 „Online-Lernen“

Angebote des „Online-Lernens“ werden in Teilnehmerdoppelstunden berücksichtigt.

Die Anzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus der Zahl der Personen, die sich angemeldet haben und die Kursgebühr bezahlt haben. Die Zahl der anrechenbaren Doppelstunden ergibt sich aus den Zeiten des Präsenzunterrichts und der Dauer der von der Dozentin bzw. dem Dozenten betreuten Online-Phasen. Die Anzahl dieser Doppelstunden muss im Programm ausgewiesen sein und ist höchstens in dieser Höhe anrechenbar.

Der Präsenzunterricht muss mindestens einen Anteil von 25 v.H. der gesamten Doppelstunden der jeweiligen Veranstaltung betragen. Der Gesamtumfang derartiger Angebote des „Online-Lernens“ darf höchstens 50 v. H. der Veranstaltungen einer Einrichtung der Erwachsenenbildung betragen.

2.2.4 Kooperationsveranstaltungen verschiedener Förderempfänger

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die zusammen mit Einrichtungen einer anderen Landesorganisation oder einem anderen Träger (auf Landesebene) durchgeführt werden, können in der Landesstatistik nur bei einer Landesorganisation oder einem Träger (auf Landesebene) berücksichtigt werden. Es ist vorab schriftlich festzulegen, welche Landesorganisation oder welcher Träger (auf Landesebene) die Veranstaltung zur Aufnahme in die Landesstatistik anmeldet.

2.2.5 Maßgebliches Statistikjahr

Mehrgliedrige Veranstaltungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie begonnen haben.

2.2.6 Abgrenzung zu nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sind öffentlich so anzukündigen, dass aus Überschrift oder ergänzender Bemerkung das jeweils angestrebte Bildungs- bzw. Lernziel eindeutig zu erkennen ist. Ausnahmsweise kann in Einzelfällen auf die

¹ z.B. World Cafés, Planspiele, Exkursionen, thematische Wanderungen u. Ä.

weitere Dokumentation (pädagogisches Konzept – siehe dazu 2.2.7) der Lehrveranstaltung verwiesen werden. Z.B. wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einen niederschweligen Zugang bieten sollen oder sich an eine sensible Zielgruppe richten. Es wird empfohlen für regelmäßige Gruppen und Kreise Beschreibungen mit Zielsetzung und Arbeitsweise zu erstellen.

Jede Lehrveranstaltung der Erwachsenenbildung muss von einer geeigneten Dozentin bzw. von einem geeigneten Dozenten geleitet werden.

Folgende Veranstaltungen **dürfen nicht in die Leistungsstatistik aufgenommen werden**, sofern sich nicht aus den jeweiligen „Ergänzenden Hinweisen“ etwas anderes ergibt:

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen²
2. Veranstaltungen, die der Pflege und Ausübung eines Hobbys dienen

Ergänzende Hinweise:

Derartige Veranstaltungen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie ein pädagogisches Konzept aufweisen. „Hobby-Kurse“ können in die Statistik eingebracht werden, wenn sie der Einführung in die jeweilige Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen oder wenn das Lehrangebot nach pädagogischen Merkmalen (z.B. verschiedene Leistungsniveaus wie Anfänger und Fortgeschrittene) differenziert ausgeschrieben und durchgeführt wird und sie über ein pädagogisches Konzept verfügen (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

3. Veranstaltungen mit touristischem Charakter

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen, Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Studienfahrten.

Ergänzende Hinweise:

Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, die im Rahmen dieser Veranstaltungen angeboten werden und eindeutig abgrenzbar sind, sind berücksichtigungsfähig (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

Betriebsbesichtigungen dürfen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden.

Als eine von der Einrichtung selbst durchgeführte Lehrveranstaltung gilt nicht eine Information über die Fahrtmodalitäten und Inhalt der Betriebsbesichtigung, wohl aber eine inhaltliche Vor- oder Nachbereitung, z. B. vor Ort oder während der An- oder Abreise zur bzw. von der Betriebserkundung.

² z.B. Feiern, Kabarett, Spielenachmittage, Christkindlmarktbesuche, Biergartenbesuche, Grillfeste u. Ä.

4. Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Chor- und Musikproben, Instrumentalkurse, Sänger- und Musikantentreffen, Tanzkurse

Ergänzende Hinweise:

Bei Theater- und Konzertbesuchen darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Die Aufführung selbst ist nicht berücksichtigungsfähig. Kartenverkauf und Transport gelten nicht als pädagogische Leistung und sind damit nicht berücksichtigungsfähig.

Bei Ausstellungen darf nur die Zeit der Führung, Einführung und Nachbereitung gezählt werden.

Tanzkurse dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über ein über die Vermittlung der Tanztechnik hinausgehendes pädagogisches Konzept (etwa auf der Grundlage kultureller Bildung³ oder der Gesundheitsbildung⁴) verfügen (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

Instrumentalkurse, die dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen, sind berücksichtigungsfähig.

5. Filmveranstaltungen und Lesungen

Ergänzende Hinweise:

Filmveranstaltungen und Lesungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn eine angemessene Einführung bzw. pädagogische Nachbereitung stattfindet⁵, die Vorführung eines Films bzw. einer Filmreihe bzw. die Lesung der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dient⁶ oder zur Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung pädagogisch notwendig erscheint.⁷

6. Sportkurse

Ergänzende Hinweise:

Berücksichtigungsfähig sind nur Kurse, die ihren Schwerpunkt in der Gesundheitsbildung haben und über ein – über die Vermittlung der Ausübung der jeweiligen Sportart und der entsprechenden Regeln hinausgehendes - pädagogisches Konzept verfügen (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept) .⁸

7. Verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbands oder Trägers

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

³ z.B. Orientalischer Tanz, Jazztanz, Flamenco, Folkloretänze

⁴ z.B. Seniorentanz, Capoeira, Kreistänze

⁵ z.B. Aufbau, Gestaltungsmittel und Wirkung des Filmgenres Dokumentarfilm

⁶ z.B. Problematik der Gewaltdarstellungen im Film

⁷ z.B. Lehrfilm, Film als Gesprächsanlass u. Ä.

⁸ z.B. Entspannungskurse, Yoga, Pilates, Gymnastik, Nordic Walking, Walking und sonstige Fitnesskurse, Ballett.

- Veranstaltungen, die überwiegend der Selbstdarstellung, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit dienen.

- Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben⁹.

- Schulungen von Funktionsträgern der Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften und anderer Verbände, die nicht in der Erwachsenenbildung tätig sind, für verbandsorganisatorische und verbandsinterne Aufgaben.

8. Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen

Ein Kundgebungscharakter liegt dann vor, wenn die Veranstaltung nicht vorwiegend Bildungscharakter trägt, sondern eine durch die Zusammenkunft der Teilnehmenden demonstrierte Meinungsäußerung im Vordergrund steht.

9. Sprachstammtische, Diskussionsrunden u. Ä.

Veranstaltungen, die auf Lernen durch Kommunikation aufbauen, wie z. B. Sprachstammtische, philosophische Diskussionsrunden, Erzählcafés o. Ä. dürfen berücksichtigt werden, wenn sie über ein pädagogisches Konzept verfügen und durch anwesende Dozentinnen oder Dozenten pädagogisch geleitet werden (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

10. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, bei denen der Glaubensvollzug¹⁰ im Vordergrund steht
- Veranstaltungen, bei denen kirchenorganisatorische oder kirchengemeindespezifische Aufgaben¹¹ im Vordergrund stehen

Ergänzende Hinweise:

⁹ z.B. Informationen, Beratungen, Dienstbesprechungen, Vollversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen, Organisations- und Planungszusammenkünfte, Sitzungen der Nebenstellenleitung, Referentenarbeitskreise, Informationsveranstaltungen für Betriebsräte, Vertrauenskörpersitzungen, Sitzungen des Ortsjugendausschusses, Kampagnen, Seminare und Schulungen für Mitglieder der gesetzlichen Interessenvertretungen, die ausdrücklich für einen Betrieb oder eine Dienststelle durchgeführt werden, Landesfachgruppenvorstandssitzungen.

¹⁰ z.B. Gottesdienst; gottesdienstliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die mit dem Gottesdienst in engem Zusammenhang stehen (Gottesdienst- und Predigtvorbereitungen, Predignachgespräche); Wallfahrten; Gebetszusammenkünfte; Exerzitien, Einkehrtage und Meditationen bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht; religiöse Feiern; Evangelisierungsveranstaltungen; Bibelstunden bei denen der Glaubensvollzug im Vordergrund steht; Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf Sakramente dienen; Kirchentage; Tage der Orientierung sofern sie im schulischen Kontext angeboten werden.

¹¹ z.B. Lektoren in Gottesdiensten, Pfarrkonvente, kirchliche Gremien, Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und sonstige Organisation und Planung.

Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen oder eindeutig abgrenzbare Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, bei denen nicht der Glaubensvollzug oder kirchenorganisatorische oder kirchengemeindespezifische Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern die verschiedenen Bereiche der religiösen Bildung (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept) ¹².

11. Arbeitskreise, Hauskreise, Elternkreise und ähnliche Zusammenkünfte in Privaträumen

Diese Veranstaltungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

Ergänzende Hinweise:

Sie sind jedoch dann berücksichtigungsfähig, wenn sie offen und themenbezogen ausgeschrieben werden, jedermann zugänglich sind, über ein pädagogisches Konzept verfügen und durch Dozentinnen und Dozenten pädagogisch geleitet werden (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

12. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unterhalb der Mittelschulpflichtgrenze (d.h. mindestens das vollendete 15. Lebensjahr)

Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern und Kinder gleichzeitig angesprochen werden, können nur die Erwachsenen gezählt werden. Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezählt werden, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.

13. Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, die nach dem Dritten Sozialgesetzbuch - SGB III anerkannt sind und Maßnahmen, die aus Bundesmitteln oder Programmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung gefördert werden.

- Veranstaltungen, die
a) sowohl nach dem Teilnehmerkreis
b) als auch der Themenstellung
c) und der Zielsetzung

¹² Veranstaltungen, die keine Glaubensentscheidung voraussetzen, nicht dem Glaubensvollzug dienen und bei denen der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich im Vordergrund steht, z.B.:

- Veranstaltungen, die aus christlicher Sicht zur Reflexion über aktuelle Themen anregen;
- Veranstaltungen der Persönlichkeitsbildung;
- Veranstaltungen, die Glaubensinhalte kritisch reflektieren;
- Eheseminare und Ehevorbereitungseminare, sofern sie von der Einrichtung offen ausgeschrieben und von fachkundigen Referenten/Leitern durchgeführt bzw. begleitet werden;
- Bibelstunden sowie Bibelkreise mit pädagogischem Konzept, thematischer Ausrichtung ohne Andachtscharakter (siehe 2.2.7 Pädagogisches Konzept).

unmittelbar der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung zuzurechnen sind.

Ergänzende Hinweise:

Berücksichtigungsfähig sind hingegen Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung, sondern der nicht abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung (Bundes- und landesrechtlich geregelte Abschlüsse der beruflichen Fortbildung und Umschulung) zuzurechnen sind.

14. Bewerbungstrainings

Eine Berücksichtigung von Bewerbungstrainings ist nur dann möglich, wenn sie berufsfeld- (d.h. ohne Einschränkung auf bestimmte Berufe oder Berufsfelder) und teilnehmeroffen (d.h. ohne besondere Voraussetzungen, die in der Person der Teilnehmenden begründet liegen, wie z. B. die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb bzw. Unternehmen oder einer bestimmten Gewerkschaft) sowie auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ausgerichtet sind.

15. Nicht offene Veranstaltungen

Ergänzende Hinweise:

Die Offenheit einer Veranstaltung setzt voraus, dass die Ankündigung grundsätzlich jedem Interessierten zugänglich und ihm eine Teilnahme möglich ist. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn die Veranstaltung in einem jedem zugänglichen und in einem im Voraus festgelegten Programm enthalten ist. Dieses Programm kann auch aus mehreren entsprechenden, räumlich bzw. sachlich gegliederten Teilprogrammen bestehen.

Die Bekanntgabe in institutseigenen Räumen bzw. internen Publikationsorganen oder nicht allgemein zugänglichen Intranet-Seiten alleine reicht nicht aus.

Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass ohne eine derartige mit einem zeitlichen Vorlauf erfolgte Ankündigung (sog. ad-hoc-Veranstaltungen) durchgeführt werden, können berücksichtigt werden, wenn sie zahlenmäßig im Verhältnis zum übrigen Angebot von untergeordneter Bedeutung sind.

Nicht offen sind Veranstaltungen, die sich von vorneherein an einen eindeutig abgegrenzten Adressatenkreis richten und ausschließlich in deren Interesse durchgeführt werden. Dies liegt insbesondere bei Informationsveranstaltungen und Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens oder einer Behörde sowie bei Betriebsräte- und Personalräteschulungen eines Unternehmens, wenn sie nur diesen Zielgruppen offenstehen, vor. Die gesetzlich geforderte Offenheit einer berücksichtigungsfähigen Veranstaltung schließt im Interesse des Erfolgs erwachsenenbildnerischer Bemühungen eine Zielgruppenarbeit mit homogenen Teilnehmergruppen nicht aus, z. B. auf den Gebieten der Seniorenbildung und der Familienbildung. Die Grenzen einer solchen pädagogisch notwendigen Zielgruppenarbeit werden dann überschritten, wenn die Teilnahme an Maßnahmen der Erwachsenenbildung z. B. von der Beschäftigung bei einem bestimmten Betrieb bzw. Unternehmen abgängig gemacht wird. In den Hinweisen auf die Veranstaltungen sowie

in den Programmen sind die Themen der Veranstaltung konkret auszuführen und etwaige spezifische Zielgruppen zu benennen.

16. Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich Räume, Unterkunft und Verpflegung für Maßnahmen eines anderen Veranstalters zur Verfügung stellt.
- Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich organisatorische Aufgaben (z.B. Terminabsprache, Transport der Teilnehmenden) wahrnimmt, während sie selbst von einem anderen Veranstalter durchgeführt wird.

2.2.7 Pädagogisches Konzept

Ein pädagogisches Konzept beinhaltet detaillierte Angaben zum jeweiligen Bildungs- bzw. Lernziel, zu den Veranstaltungsinhalten sowie zur eingesetzten Methodik. Ein gemeinsames pädagogisches Konzept kann für Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen oder Veranstaltungsgruppen, die zentral konzipiert und regional durchgeführt werden, vorliegen. Der Nachweis des pädagogischen Konzepts erfolgt anhand der Ausschreibung der Veranstaltung, der Veranstaltungsdokumentation (entspricht Statistikbogen) oder einer separaten Beschreibung.

2.2.8 Veröffentlichungspflicht und Nachweis

Veranstaltungen, die in die Leistungsstatistik gemeldet werden, müssen öffentlich angekündigt sein und die inhaltlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung erfüllen (siehe dazu auch 2.2.6).

Aus der Veröffentlichung muss die verantwortliche Einrichtung hervorgehen sowie die Art der Veranstaltung, das Thema (einschl. Leitung bzw. Referentin oder Referent) sowie Ort und Zeit.

Sind beispielsweise Gruppen und Kreise ohne Angabe von Einzelterminen und Themen öffentlich angekündigt, so können sie nicht in die Leistungsstatistik einfließen.

In die Statistikmeldung sind **alle** Angaben zu übertragen, d.h. auch die Untertitel, Kurz- sowie Langbeschreibungen. Wenn nach einem pädagogischen Konzept gearbeitet wird, dann ist dies in der Statistikmeldung kenntlich zu machen. Je nach Ausführlichkeit des Konzepts kann es dort auch in den Erläuterungen eingetragen werden.

Die Öffentlichkeitsnachweise sowie weitere Beschreibungen bzw. Konzepte sind zusammen mit dem Statistikbogen und dem (weiteren) Nachweis der Teilnehmenden (Anmeldeliste oder Unterschriftenliste) in der Einrichtung aufzubewahren. Diese Unterlagen sind für die Statistikprüfung in der Einrichtung und durch die AEEB-Landesstelle sowie für eine mögliche externe Prüfung durch das Staatsministerium und

seine nachgeordnete Behörde heranzuziehen bzw. vorzulegen (siehe auch Punkt 2.2.10).

2.2.9 Dokumentation

Zur Dokumentation sind folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Teilnehmerlisten
Bei den Regelungen zu Teilnehmerlisten (= Unterschriftenliste) handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. **Ausnahmsweise**, insbesondere bei Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Anmeldung, genügt die schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter auf der Grundlage objektiver, nachprüfbarer Verfahren (z.B. Nummernblöcke o.Ä., Mehraugenprinzip).
Veranstaltungen mit schriftlicher Anmeldung: Aufgrund der schriftlichen Anmeldung wird eine Liste der Teilnehmenden erstellt. Es bedarf keiner Unterschrift. Die Anmeldungsliste ist die Teilnehmerliste.
- Veranstaltungsmeldungen / Programme

Die Einrichtung dokumentiert die vorab freigegebenen Veranstaltungen bzw. Programmierungen. Es empfiehlt sich Evangelische Termine hierfür anzuwenden. So kann für online Veröffentlichungen auf der Homepage eine Dokumentation anhand der Veröffentlichungslisten aus diesem Programm heraus erstellt werden. Auch das klassische gedruckte Programm kann als Dokumentation verwendet werden sowie Ankündigungen in der Presse. Für Ad-hoc-Veranstaltungen sind die Flyer bzw. Ausschreibungen aufzubewahren.
- Statistikmeldungen

Zu dokumentieren sind die unterschriebenen Statistikmeldungen und der unterschriebene Datenbegleitzettel.
- Digitale Dokumentation

Eine digitale Dokumentation der erforderlichen Unterlagen ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass jederzeit auf die Daten zugegriffen werden kann, z.B. als direkter Lesezugriff (Lesen am Bildschirm), mittelbarer Zugriff (eingescannt) oder Datenträgerüberlassung (als Datei auf Festplatte oder Datenträger).

2.2.10 Aufbewahrungsfristen

Da die Statistikunterlagen gleichzeitig die Abrechnungsgrundlage für den jeweils gewährten, staatlichen Zuschuss darstellen, müssen die Statistikdaten aus haushaltsrechtlichen Gründen „mindestens fünf Jahre nach dem Zeitraum, auf den sich die Bezuschussung bezieht“ (Schreiben des Kultusministeriums vom 15.01.1999 - V/11 - S 1700 - 3/192 236), aufbewahrt werden. Beispiel: Für die Förderung der Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2019 sind die Teilnehmerdoppelstunden des Jahres 2017 maßgebend. Somit dürfen die Statistikunterlagen des Jahres 2017 frühestens

nach dem 31.12.2024 vernichtet werden. Dies entspricht einem Zeitraum von 7 Jahren.

Anhang 1: Übersicht über die Themenbereiche (Stoffgebiete)

Nr. 001 Gesellschaft (u.a. Demografie), Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutzrecht, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte

Gesellschaft, Kommunalpolitik, politische Theorien, Demokratie, politische Ideologien, nationale Politik, internationale Beziehungen, Rechtsfragen, Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, Finanzwesen, Finanzpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Zeitgeschichte, Grundfragen der politischen Bildung, Verbraucherbildung

Nr. 002 Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen

Anthropologische Grundlagen der Psychologie und Pädagogik, Psychologie, Pädagogik, Bildungswesen, Grundfragen der Erwachsenenbildung (Weiterbildung), Kindheit und Jugendalter, Schule und Beruf, Ehe und Familie, Freizeit, Sexualität, Alter, Krankheit, Tod

Nr. 003 Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie

Systematische Philosophie, Geschichte der Philosophie, zeitgenössische Philosophie, Theologie und Wissenschaften, Weltanschauung, Religion, Religionswissenschaften, systematische Theologie, Theologie und Offenbarung, Kirche in der Welt, Kirchengeschichte, christlicher Glaube, Erscheinungs- und Ausdrucksformen des Religiösen

Nr. 004 Integration, Migration

Deutschkurse, Integrationsmaßnahmen

Nr. 005 Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Bildung

Kultur (allgemein), Kunstgeschichte, Geschichtsschreibung, Bildende Kunst (Architektur, Plastik, Malerei), Dichtung, Literatur, Theater, Musik, Tanzkunst, musische Betätigung

Nr. 006 Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet, etc.

Medienträger und Medienformen, Medienangebot, Medieninhalte, Mediennutzung, Medienreichweite, Medienwirkung, Medienerziehung

Nr. 007 Technik, Naturwissenschaften, Informationstechnologie sowie I u. K-Technologien

Allgemeine Grundlagen und Geschichte der Naturwissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Biochemie, Biophysik, angewandte Naturwissenschaften, Technik, Kybernetik

Nr. 008 Natur, Umwelt, Landwirtschaft

Naturwissenschaftliche Geografie, Astronomie, Umweltbildung

Nr. 009 Sprachen

Allgemeine Sprachkunde, Sprecherziehung, Fremdsprachen

Nr. 010 Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen

Grundlagen der Länder- und Völkerkunde, Heimatkunde, spezielle Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen

Nr. 011 Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung

Gesundheit als eigenständige Lebensqualität, Hygiene, Körperpflege, Gymnastik, Ernährung und Lebensmittelkunde, Psychohygiene, Drogen und Gifte, Krankheit, Erste Hilfe, häusliche Pflege, Ökonomie des Haushalts, Verbraucherfragen, Wohnen und Technik im Haus

Nr. 012 Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen

Alphabetisierung, Grundlagen der Demokratie, Gestaltung des Alltags

Nr. 013 Vorbereitung auf Schulabschlüsse im nachschulischen Bereich

Ergänzende und unterstützende Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Abschlüsse (Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfen-, Meisterprüfung; technische, soziale und medizinische Fachkräfte), ergänzende und unterstützende Maßnahmen zur Erlangung schulischer Abschlüsse (qualifizierender Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife, Hochschulreife)

Nr. 014 Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung

Andragogik, Theoriebildung, Didaktik, Methodik, fachliche Fortbildung, Analyse, kritische Reflexion, Information und Beratung, Programmplanung, Organisation, Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Qualitätssicherung

Nr. 015 Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie berufliche Fortbildung und Umschulung i. w. S., d.h. außerhalb des durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen abschlussbezogenen Bereichs

Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen

Betriebs- und Unternehmensverfassung, Unternehmensführung und Management, Rechtsprobleme der Arbeitswelt (z.B. Sozialversicherungen, Selbstverwaltungsrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht), Betriebspsychologie, Betriebssoziologie, Arbeitsphysiologie, Arbeitsmedizin, Berufsbildungspolitik (z.B. Berufschancen, Berufswahl, Berufswechsel, Fort- und Weiterbildung, Mobilität), Beziehungen zwischen Betrieb, Verbänden, Gewerkschaften (z. B. Tarifautonomie, Humanisierung der Arbeitswelt)

Funktionsbereiche in Verwaltung, Betrieb und Unternehmung (z.B. Finanzierung, Vertrieb, Produktion, Planung, Kontrolle), Arbeitstechniken (z.B. Entscheidungstechnik, EDV, Bilanzkunde)

Anhang 2: Veranstaltungsarten

20	(Einzel-) veranstaltungen bis 2 Doppelstunden
22	Eintages- (Einzel-) veranstaltungen
23	Eintägige Studienfahrten
24	Lehrgänge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare
25	Wochenendtagungen und Seminare ohne Übernachtungen
26	Wochenendtagungen und Seminare mit Übernachtungen
27	Mehrtägige Studienreisen

Anhang 3: Förderempfänger

BVV	Einrichtungen des Bayerischen Volkshochschulverbandes
KEB	Katholische Einrichtungen
(BBV-BW	Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbands)

Zur Erstellung der Statistik liegen folgende Broschüren vor:

Für Bildungswerke:

- Verwaltungsvorschrift: Unterlagen zur Erstellung der Statistik
- Verwaltungsvorschrift: Unterlagen zur Projektförderung
- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren (mit Kiribati und Evangelische Termine)
- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren (mit adebis und Evangelische Termine)

Für Vertreter vor Ort (Dritte):

- Veranstaltungen erfassen, veröffentlichen und dokumentieren mit Evangelische Termine

Download: www.aeeb.de/publikationen/

Diese Broschüre wurde erstellt durch:

Arbeitsgemeinschaft für Evang. Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)

Herzog-Wilhelm-Straße 24, 80331 München

Tel. 089/5434477-0 Fax 089/5434477-25

Sitz des Vereins: München

Registergericht München, VR 70322

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hans Jürgen Luibl

Steuernummer: 143/210/60758

Stand November 2019